

BEBAUUNGSPLAN GEMEINDE WILDSACHSEN FÜR DAS GEBIET MÜNCHHECKE FL. 5 U. 6

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.
(ERLASS DES HESS. MINISTERS DES INNERN VOM 29. 6. 66)
FFM. HÖCHST DEN 21. Jan. 1971



KATASTERAMT

VERMESSUNGSDIREKTOR

MIT GENEHMIGUNG DES KATASTERAMTES FFM HÖCHST VOM 8.1.69 AZ 393/69
VERVIELFÄLTIGT DURCH DAS KREISBAUAMT FFM HÖCHST

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 2,8 U.9 DES BBAUG VOM 23.6.60
IM EINVERNEHMEN MIT DEM MAIN TAUNUS KREIS DER GEMEINDE WILDSACHSEN
HÖCHST, DEN 9.2.1971 WILDSACHSEN, DEN 25.1.1971



BAUDIREKTOR



BÜRGERMEISTER

DER PLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM § 2 (6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 24. Aug. 1970 BIS 24. Sept. 1970 ZU JEDERMANN'S EINSICHT OFFENGELEGEN.
WILDSACHSEN, DEN 25. Jan. 1971

hat erneut offen gelegen vom 4. Juni 1971 bis 5. Juli 1971
Wildsachsen, den 19.7.1971



BÜRGERMEISTER

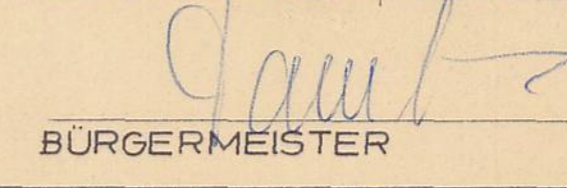


1. BEIGEORDNETER

GEM. DEN BESTIMMUNGEN DES BBAUG UND DER BAUNVO IN VERBINDUNG MIT DER HBO WURDE DIESER BEBAUUNGSPLAN IN DER SITZUNG DER GEMEINDE
VERTRETUNG VOM 29. Okt. 1970 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
IN ERGÄNZUNG DER ZEICHN. VORSCHRIFTEN GELTEN: wegen zweimaliger Offenlegung am 15.7.1971
einmal als Sitzung beschlossene

- ① DACHFORM / DACHNEIGUNG: WRI / WAT : SATTELDACH U WALMDACH
DACHDECKUNG: ZIEGEL ENGEBIERT.
MI I : FLACHDACH
IM UMGRENZTEN GEBIET FÜR DIE PLÄTZE 1-4 ZULÄSSIG (MAX. 0,80m)
IM I. GESCH. GEBIET UNZULÄSSIG
- ② DREMPSEL UNZULÄSSIG (AUSGENOMMEN DES UMGRENZTEN GEBIETES DER GRUNDSTÜCKE 1-4)
- ③ GAUFEN ES IST GRUNDSÄTZLICH NUR DIE MINDESTSOCKELHÖHE D. H. MINDESTGEFÄLLSLAGE ZUM KANAL
AUSZUFÜHREN. IM EINZELFALL WIRD DIE SOCKELHÖHE IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN IM
EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE ÖRTLICH FESTGELEGT.
- ④ SOCKELHÖHE
- ⑤ AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND GEM. § 23 (5) BAUNVO GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE
DES § 14 BAUNVO UNZULÄSSIG.
- ⑥ DAS ÜBERBAUEN VON GARAGEN AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE IST UNZULÄSSIG.
- ⑦ DER SEITLICHE BAUWICH IST NACH § 25 HBO EINZUHALTEN
- ⑧ GEM. § 3 (4) BAUNVO SIND NUR GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG

WILDSACHSEN, DEN 25. Jan. 1971



BÜRGERMEISTER



1. BEIGEORDNETER

BEKANNTMACHUNG

DIESER VON DEM HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DARMSTADT GEM. § 11
BBAUG AM 22.11.71 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DIESER BE-
KANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH. ER WIRD GEM § 12 BBAUG IN DER ZEIT
VOM 20.1.72 BIS 21.2.72 ZU JEDERMANN'S EINSICHT OFFENGELEGT.
WILDSACHSEN, DEN

BÜRGERMEISTER

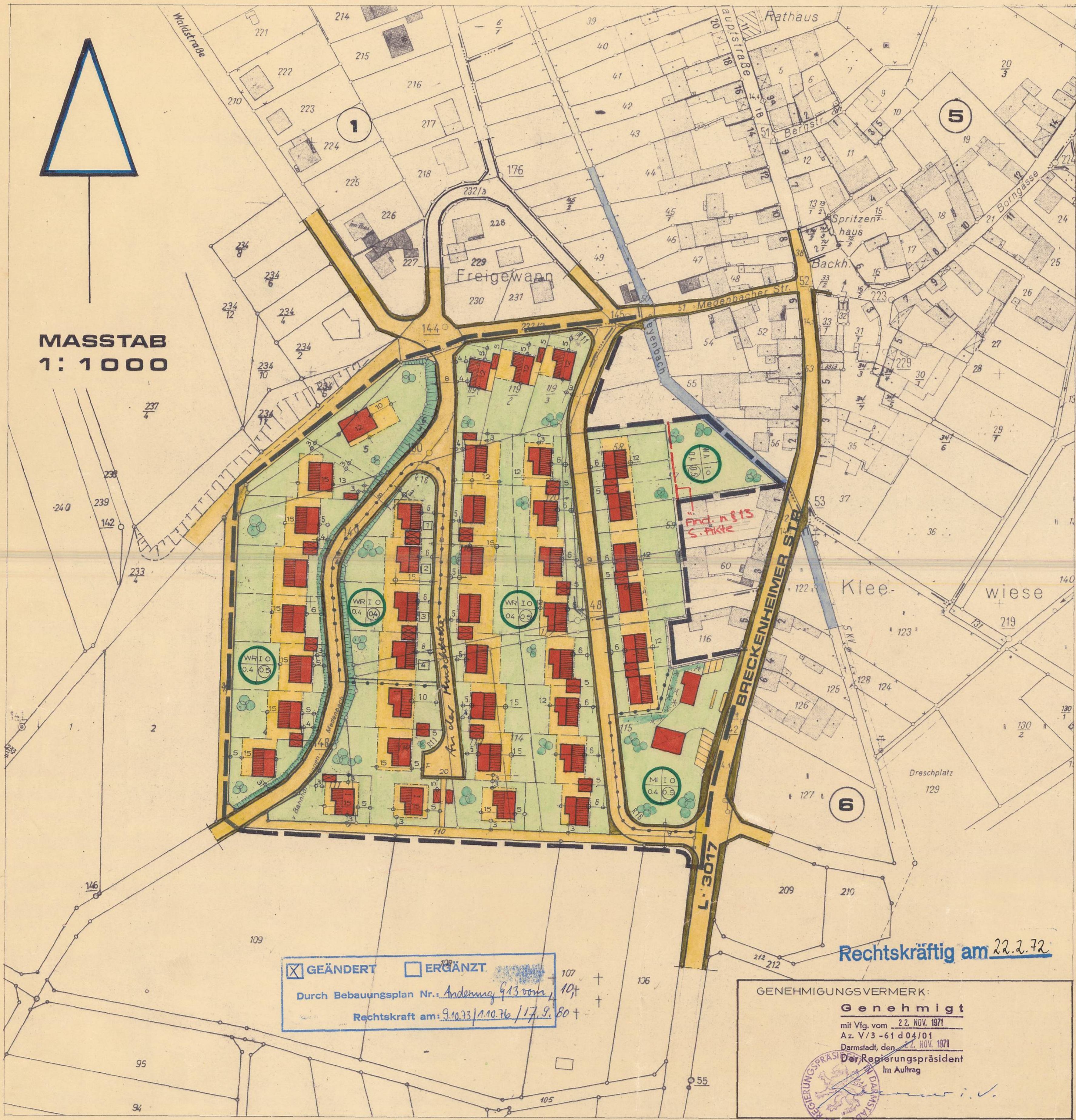
1. BEIGEORDNETER

LEGENDE			
	GELTUNGSBEREICH		BAULINIE
	BAUGRENZE		GEPL. GRUNDST. GRENZE
	STRASSENFL.		FUSSWEG
	NICHT BEBAUBARE FLÄCHE		BEBAUBARE FLÄCHE
WR	REINES WOHNGEBIET	WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MI	MISCHGEBIET	II	GESCHOSSZAHL HÖCHSTGRENZE
O	OFFENE BAUWEISE	II	GESCHOSSZAHL ZWINGEND
0.4 (0.8)	GRZ GFZ		BAUGEBIETSGRENZE

AUFGEST: 23.7.70

ÄND

GRÖSSE 0.41 m²



MASSTAB
1: 1000

GEÄNDERT ERGÄNZT
Durch Bebauungsplan Nr.: Änderung 913 vom 10.11.71
Rechtskraft am: 9.10.73 / 1.10.76 / 17.9.80

Rechtskräftig am 22.2.72

GENEHMIGUNGSVERMERK:
Genehmigt
mit Vfg. vom 22. NOV. 1971
Az. V/3-61 d 04/01
Darmstadt, den 2. NOV. 1971
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

